

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. September 1967	Nummer 126
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
71316	4. 9. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Getränkeshankanlagen; Zulassung von Anlagenteilen und Reinigungsmitteln nach der Verordnung über Getränkeshankanlagen	1552
7823	11. 8. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen	1552

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
	Personalveränderung	1559
	Innenminister	
30. 8. 1967	RdErl. — Ausländerwesen; Statistische Erhebungen	1559
	Finanzminister	
4. 9. 1967	Bek. — Verlegung von Dienststellen der Landesfinanzverwaltung.	1561
	Landesrechnungshof	
	Personalveränderungen	1561
	Wichtiger Hinweis für die Bezieher der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	1561

I.

71316

Getränkeschankanlagen**Zulassung von Anlagenteilen und Reinigungsmitteln nach der Verordnung über Getränkeschankanlagen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 4. 9. 1967 — III A 2 — 8621 — III Nr. 26/67

Nach der Sechsten Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 26. April 1967 (GV. NW. S. 62/SGV. NW. 805), die am 19. Mai 1967 in Kraft getreten ist, entscheiden die Regierungspräsidenten über die Zulassung von Anlagenteilen und Reinigungsmitteln nach § 8 der Verordnung über Getränkeschankanlagen (Getränkeschankanlagenverordnung) vom 14. August 1962 (BGBl. I S. 561). Bei diesen Entscheidungen ist folgendes zu beachten:

1 Allgemeines

1.1 Die Zulassung von Getränkeschankanlagenteilen und Reinigungsmitteln nach § 8 der Getränkeschankanlagenverordnung ist ein Verwaltungsakt, der zwar an den Hersteller oder Einführer als Antragsteller gerichtet ist, unmittelbar aber nur die künftigen Verwender der zugelassenen Anlagenteile oder Reinigungsmittel rechtlich begünstigt. Für die Verwender ist die Tatsache, daß der Anlagenteil oder das Reinigungsmittel zugelassen ist und daß sich der Besitz von dem Inhaber der Zulassung ableiten läßt, eine der Voraussetzungen für die Befugnis, es zu verwenden.

1.2 Auf die Erteilung der Zulassung eines Getränkeschankanlagenteiles hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch, wenn die Bauart des Teiles den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Das gleiche gilt auch für die Zulassung von Reinigungsmitteln.

Die Zulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Diese Nebenbestimmungen dürfen jedoch nur dann angefügt werden, wenn sie dazu dienen sicherzustellen, daß die Anforderungen der Verordnung erfüllt werden, und wenn sie durch die Verordnung selbst gedeckt sind. Durch die Auflagen können sowohl der Antragsteller als auch die Verwender zu einem bestimmten Handeln, Dulden oder Unterlassen veranlaßt werden.

1.3 Die Zulassungen gelten im gesamten Bundesgebiet.

2 Zulassungsantrag

2.1 Dem Antragsteller ist zu empfehlen, den Antrag auf Erteilung der Zulassung eines Getränkeschankanlagenteiles oder Reinigungsmittels mit den nach § 8 Abs. 2 erforderlichen Antragsunterlagen an die Zulassungsbehörde zu richten und bei der von mir anerkannten Prüfstelle für Getränkeschankanlagen beim Magistrat der Stadt Frankfurt (Main) — Polizei- und Ordnungsbehörde — einzureichen. Der Prüfstelle sind auch die erforderlichen Musterstücke unmittelbar zu übersenden.

2.2 Übersendet die Prüfstelle nach Anhören des Getränkeschankanlagenausschusses (§ 8 Abs. 3) der Zulassungsbehörde ihr Gutachten mit den geprüften Unterlagen, so ist hierin, auch wenn der Antragsteller den Antrag nicht an die Zulassungsbehörde gerichtet hat, in der Regel ein Zulassungsantrag zu sehen.

3 Antragsprüfung

3.1 Die Zulassungsbehörde hat zu prüfen, ob durch das Gutachten der Prüfstelle nachgewiesen ist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Zulassung vorliegen. Zweifelsfragen, die sich aus dem Gutachten ergeben, sind mit der Prüfstelle zu klären. Können Meinungsverschiedenheiten nicht beseitigt werden, so hat die Zulassungsbehörde meine Weisung einzuholen.

3.2 Sind die Auflagen oder Bedingungen, die die Prüfstelle in ihrem Gutachten vorschlägt, hinreichend bestimmt, so können sie in dem Zulassungsbescheid übernommen werden. Andernfalls müssen sie so gefaßt werden, daß sie den verwaltungsrechtlichen Erfordernissen genügen.

4 Kosten

4.1 Für die Erteilung einer Zulassung ist die Verwaltungsgebühr nach § 1 in Verbindung mit Tarif-Nr. 33 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 214/SGV. NW. 2011), zu erheben.

4.2 Die Kosten, die der Prüfstelle durch die Erstattung des Gutachtens entstehen, werden dem Antragsteller von der Prüfstelle unmittelbar in Rechnung gestellt.

5 Zulassungsbescheid

5.1 Im Bescheid über die Zulassung ist als Zulassungszeichen das von der Prüfstelle vorgeschlagene Zeichen mit Nummer zu bestimmen.

5.2 Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Rechtsbehelf sind dem Antragsteller in einem besonderen Schreiben mitzuteilen.

5.3 Durchschriften des Bescheides über die Zulassung sind der Prüfstelle und mir (je zweifach) zu übersenden.

5.4 Die Zulassung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Von einer weiteren Veröffentlichung ist abzusehen.

5.5 Die Zahl der erteilten Zulassungen ist im Jahresbericht in der Übersicht 4 anzugeben.

6 Aufhebungsvorschriften

Folgende Runderlasse werden aufgehoben:

6.1 RdErl. v. 29. 9. 1952 (SMBl. NW. 71316) über die Verwendung von Unterwasserumlaufventilen in Spülbecken und Glasrohrhaltern als Prüfvorrichtungen

6.2 RdErl. v. 29. 11. 1962 (SMBl. NW. 71316) über die Durchführung der Getränkeschankanlagenverordnung

6.3 RdErl. v. 11. 7. 1963 (SMBl. NW. 71316) über die Betriebsbücher für Getränkeschankanlagen.

— MBl. NW. 1967 S. 1552.

7823**Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 8. 1967 — II B 2 b — 2340/1 — 780/67

Mein RdErl. v. 23. 10. 1963 — SMBl. NW. 7823 — wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Die Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen vom 5. Juli 1962 (GV. NW. S. 428), geändert durch die Verordnung vom 24. April 1967 (GV. NW. S. 60) — SGV. NW. 7823 — im folgenden Landesverordnung genannt — ...“

2. Nr. 1 b) erhält folgende Fassung:

b) Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 14. März 1966 (BGBl. I S. 163) — im folgenden „Kartoffelkrebsverordnung“ genannt —.

3. Nr. 2.3 wird nach dem dritten Satz wie folgt formuliert:

„Der Kartoffelkrebs tritt seit einigen Jahren auch in Rassen (Biotypen) auf, gegen die die meisten Kartoffelsorten anfällig sind. Inzwischen sind aber Sorten gezüchtet worden, die gegen eine oder mehrere Rassen des Kartoffelkrebses resistent sind. Der Anbau solcher Sorten auf befallsgefährdeten Flächen ist die wirksamste Maßnahme, um die Ausbreitung der Krankheit zu verhindern.“

4. Die Erläuterungen zu § 4 (Nr. 7) erhalten folgende Fassung:

7 Zu § 4:

Der Landesbeauftragte stellt fest, auf welchen Grundstücken der Kartoffelkrebs auftritt und teilt seine Feststellungen der örtlichen Ordnungsbehörde unter Benutzung des Formblattes G (Anl. 10) mit. Hält der

Landesbeauftragte die Anordnung von Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen nach §§ 4 u. 5 der Kartoffelkrebsverordnung für erforderlich, so schlägt er der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde die im Einzelfall anzuordnenden Maßnahmen durch entsprechende Hinweise in dem vorgenannten Formblatt G vor.

- 7.1 Die örtliche Ordnungsbehörde unterrichtet die Nutzungsberechtigten befallener Grundstücke unter Benutzung des Formblattes H (Anl. 11) von dem Befall und erklärt die Grundstücke nach § 2 Abs. 1 der Kartoffelkrebsverordnung als befallen. Gleichzeitig weist sie auf die Nutzungsbeschränkungen hin, denen diese Grundstücke nach § 2 Abs. 2 der Kartoffelkrebsverordnung unterliegen.

Soweit der Landesbeauftragte weitere Maßnahmen vorgeschlagen hat, erläßt die örtliche Ordnungsbehörde entsprechende Verfügungen, und zwar

- a) bei Grundstücken, die einem als befallen erklärten Grundstück benachbart sind, unter Benutzung des Formblattes H a (Anl. 11 a),
- b) bei Kartoffelpflanzen, die einer bestimmten Behandlung zu unterziehen oder zu vernichten sind, unter Benutzung des Formblattes H b (Anl. 11 b).

- 7.2 Über Ausnahmegenehmigungen nach § 7 der Kartoffelkrebsverordnung entscheidet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

5. In Nr. 9.3 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:

„..... durch Übersendung von Durchschriften der Formblätter C, Ca, D, E, H, H a und H b.“

6. In den Anlagen 3, 4 u. 5 lautet der Bezug unter Nr. 2 wie folgt:

2. Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen vom 5. Juli 1962 (GV. NW. S. 428), geändert durch die Verordnung vom 24. April 1967 (GV. NW. S. 60) — SGV. NW. 7823 —.

7. In den Anlagen 6, 7, 9 u. 12 werden in der Eingangsformel hinter den Worten

„Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen vom 5. Juli 1962“ die Worte
„(GV. NW. S. 428), geändert durch die Verordnung vom 24. April 1967 (GV. NW. S. 60) — SGV. NW. 7823 —“

eingefügt.

8. In Anlage 8 lautet der Bezug wie folgt:

Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen vom 5. Juli 1962 (GV. NW. S. 428), geändert durch die Verordnung vom 24. April 1967 (GV. NW. S. 60) — SGV. NW. 7823 —.

9. Die Anlagen 10 und 11 (Formblätter G u. H) werden durch die entsprechenden Anlagen dieses RdErl. ersetzt.

10. Die Anlagen 11a und 11b (Formblätter Ha u. Hb) werden eingefügt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Der Direktor
der
Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter

Anlage 10
Formblatt G
(Vorderseite)

An die/das , den
Gemeinde/Amt/Stadt
als örtliche Ordnungsbehörde

Betr.: Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 10. 1963 (SMBl. NW. 7823).

Auf dem/den nachstehend aufgeführten Grundstück(en) tritt der Kartoffelkrebs auf:

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzungsberechtigter (soweit bekannt)	Erforderliche Verfügungen nach Formblatt Ha od. Hb

Benachbarte Grundstücke:

Anlage 10
Formblatt G
(Rückseite)

Ich bitte, das/die genannte(n) Grundstück(e) gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 14. März 1966 (BGBl. I S. 163) als befallen zu erklären. Ferner bitte ich, den/die Nutzungsberechtigten dieses(r) Grundstück(s) unter Benutzung des Formblattes H auf die Nutzungsbeschränkungen des § 2 Abs. 2 der genannten Verordnung hinzuweisen. Soweit ich in Spalte 6 der umseitigen Aufstellung Verfügungen vorgeschlagen habe, bitte ich, diese unter Benutzung des Formblattes Ha bzw. Hb zu erlassen.

Formblätter H, Ha und Hb sind beigelegt. Soweit erforderlich, können weitere Formblätter beim Pflanzenschutzamt angefordert werden.

Ich bitte um Übersendung einer Durchschrift der Benachrichtigungen bzw. Ordnungsverfügungen, die Sie auf Grund dieses Schreibens erlassen.

Im Auftrag:

Gemeinde/Amt/Stadt

Anlage 11
Formblatt H

....., den

An

Betr.: Bekämpfung des Kartoffelkrebses.**Bezug:** 1. Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses v. 14. März 1966 (BGBl. I S. 163);2. Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen v. 5. Juli 1962 (GV. NW. S. 428),
geändert durch die Verordnung vom 24. April 1967 (GV. NW. S. 60) — SGV. NW. 7823 —.**Benachrichtigung**

Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter hat festgestellt, daß auf dem/den nachstehend aufgeführten, von Ihnen genutzten Grundstück(en) der Kartoffelkrebs auftritt:

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rasse des Kartoffelkrebses
.....				
.....				
.....				

Das/Die bezeichnete(n) Grundstück(e) wird/werden gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses als befallen erklärt. Nach § 2 Abs. 2 der genannten Verordnung ist auf diesem(n) Grundstück(en) der Anbau von Kartoffeln und von Pflanzen, die zur Verpflanzung auf andere Grundstücke bestimmt sind, sowie die Anlage von Mieten zur Lagerung von Hackfrüchten oder Gemüse verboten.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung v. 14. März 1966 werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung v. 26. August 1949 (WiGBI. S. 308) in Verbindung mit § 1 Nr. 1, § 4 und § 16 Abs. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet.

Das Anbauverbot erlischt, wenn ein Befall mit Kartoffelkrebs nicht mehr vorliegt. Eine Nachuntersuchung des/der Grundstück(s) ist frühestens 8 Jahre nach der Befallsfeststellung sinnvoll.

Gemeinde/Amt/Stadt

An

....., den

Betr.: Bekämpfung des Kartoffelkrebses.**Bezug:** 1. Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses v. 14. März 1966 (BGBl. I S. 163);2. Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen v. 5. Juli 1962 (GV. NW. S. 428),
geändert durch die Verordnung vom 24. April 1967 (GV. NW. S. 60) — SGV. NW. 7823 —.**Ordnungsverfügung*)**Auf Grund des § 4 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses in Verbindung mit § 4 Satz 2 der
Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen wird angeordnet:

Auf dem/den nachstehend aufgeführten, von Ihnen genutzten Grundstück(en)**)

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück

dürfen nur Kartoffelsorten angebaut werden, die gegen diejenige Rasse des Kartoffelkrebses resistent sind, die auf
dem/den benachbarten, in der beigefügten Benachrichtigung bezeichneten**) Grundstück(en)

auftritt.

Festgestellte Rasse des Kartoffelkrebses:

Folgende Kartoffelsorte(n) darf/dürfen angebaut werden:

*) Die Ordnungsverfügung kann mit der Benachrichtigung nach Formblatt H verbunden werden.

**) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 11 a
Formblatt Ha
(Rückseite)

Für den Anbau darf nur anerkanntes Saatgut verwendet werden. Bei Kontrollen ist der Nachweis zu führen, daß auf o. a. Grundstück nur die vorstehend genannte(n) Kartoffelsorte(n) angebaut wurde(n).

Die geernteten Kartoffeln dürfen nicht als Pflanzgut dienen.

Wird der Nachweis erbracht, daß der Kartoffelkrebs auf dem/den benachbarten Grundstück(en) nicht mehr auftritt, wird die Verfügung aufgehoben. Eine Nachuntersuchung des/der benachbarten Grundstücks(e) ist frühestens 8 Jahre nach der Befallsfeststellung sinnvoll.

Zu widerhandlungen gegen diese Ordnungsverfügung werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung v. 26. August 1949 (WiGBI. S. 308) in Verbindung mit § 1 Nr. 1, § 4 und § 16 Abs. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei in Str. Nr. einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemeinde/Amt/Stadt

An, den

Betr.: Bekämpfung des Kartoffelkrebses.**Bezug:** 1. Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses v. 14. März 1966 (BGBl. I S. 163);2. Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen v. 5. Juli 1962 (GV. NW. S. 428),
geändert durch die Verordnung vom 24. April 1967 (GV. NW. S. 60) — SGV. NW. 7823 —.**Ordnungsverfügung*)**

Auf Grund des § 5 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses in Verbindung mit § 4 Satz 2 der Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen wird angeordnet:

1.)** Die in Ihrem Besitz befindlichen Kartoffelpflanzen

(Bezeichnung der Partie:), die....

a) vom Kartoffelkrebs befallen sind,**)

b) von als befallen erklärten Grundstücken stammen,**)

c) mit Kartoffelpflanzen der in Buchst. a) oder Buchst. b) genannten Art vermengt worden sind,**)

müssen zur Abtötung des Erregers des Kartoffelkrebses folgender Behandlung unterworfen werden:

2.)** Zur Verhütung der weiteren Ausbreitung des Kartoffelkrebses sind die in Ihrem Besitz befindlichen vom Kartoffelkrebs befallenen Kartoffelpflanzen unverzüglich zu vernichten.

(Bezeichnung der Partie:).

Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnungsverfügung werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung v. 26. August 1949 (WiGBI. S. 308) in Verbindung mit § 1 Nr. 1, § 4 und § 16 Abs. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei in Str. Nr. einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*) Die Ordnungsverfügung kann mit der Benachrichtigung nach Formblatt H verbunden werden.

**) Nichtzutreffendes bitte streichen.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Personalveränderung**

Es ist ausgeschieden:

Leitender Ministerialrat Dr. G. Müller
(Ernennung zum ordentlichen Professor an der
Technischen Hochschule München).

— MBl. NW. 1967 S. 1559.

Innenminister**Ausländerwesen****Statistische Erhebungen**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 8. 1967 — I C 3/43.23

I

Gem. Anl. IV zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslG Vwv) v. 7. 7. 1967 ist erstmalig zum 30. September 1967 eine zahlenmäßige Erfassung aller Ausländer im Bundesgebiet durchzuführen. Dieser Erfassung kommt für das Land Nordrhein-Westfalen besondere Bedeutung zu, da sie erstmalig nach dem Kriege die genaue Zahl der Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben wird. Bislang gab es zwar z. T. auf örtlicher Ebene zuverlässige Zählungen, auf Landesebene war jedoch durch die Statistik der Arbeitsverwaltung nur die Zahl der ausländischen

Arbeitnehmer erfaßt. Die Kenntnis der genauen Zahlen der Ausländer sowie ihrer Zusammensetzung nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Aufenthaltsstatus ist für eine wirksame, zeitnahe Ausländeraufsicht unverzichtbar. Ich bitte daher, die „Übersicht über die Zahl der Ausländer — Stand 30. September 1967 —“ gewissenhaft zu erstellen und die Berichtsfrist (vgl. Nr. 2 zu Anl. IV AuslG Vwv: 28. Oktober 1967) unbedingt einzuhalten.

Auf IV. 02/1 und IV. 02/2 AuslG Vwv/AA NW. (RdErl. v. 8. 8. 1967 — MBl. NW. S. 1258) weise ich hin.

II

Unter Nr. 4 des RdErl. v. 3. 10. 1966 (S. 215 in der bereinigten Fassung: S. 39 — Slg. n. v. Erl. Ausl.) war ein Bericht über die mit jener Erlaßregelung gemachten Erfahrungen angefordert worden. Den ursprünglichen Berichtstermin — 1. August 1967 — habe ich mit FS-Erlaß an die Regierungspräsidenten v. 6. Juli 1967 — I C 3/43. 281/43.322 — Ostbl. — aufgehoben. In Übereinstimmung mit dem Bundesminister des Innern sowie den Innenministern der Länder soll der Bericht nunmehr nach dem als Anlage beigefügten Muster erstellt werden. Als Berichtszeitraum wird der 1. Oktober 1966 bis 30. September 1967 festgesetzt. Die Berichterstattung zum Stichtag 30. September 1967 erlaubt auch, die notwendigen Zahlen gleichzeitig mit den Angaben für die Übersicht nach Anl. IV zur AuslG VwV zu erstellen. Die Berichte sind von den Ausländerbehörden in doppelter Ausfertigung den Regierungspräsidenten bis zum 28. Oktober 1967 zu übersenden. Die Regierungspräsidenten berichten mir unter Übersendung einer Ausfertigung der Berichte und unter Zusammenfassung der von den Ausländerbehörden des Bezirks gemeldeten Zahlen sowie etwaiger besonderer Erfahrungen bis zum 15. November 1967.

T.**Anlage****T.****T.**

Ausländerbehörde

Behandlung von illegal eingereisten Staatsangehörigen der Ostblockstaaten und Jugoslawiens

— Auswirkung der Beschlüsse der Innenministerkonferenz vom 26. August 1966

Zeitraum: 1. Oktober 1966 ... 30. September 1967

	Bulgarien	CSSR	Jugoslawien	Polen	Rumänien	UdSSR	Ungarn	Sonstige
I. Zustimmung nach § 5 Abs. 5 DVAuslG für Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks zum Zwecke der Arbeitsaufnahme oder längerer Aufenthaltnahme erteilt								
II. Mit Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks als Besucher pp. eingereist und Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Arbeitsaufnahme oder längerer Aufenthaltnahme nachträglich beantragt								
III. Ohne Aufenthaltserlaubnis eingereist und Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Arbeitsaufnahme oder längerer Aufenthaltnahme nachträglich beantragt								
IV. Bei den Ausländern zu II. und III.								
a) Aufenthaltserlaubnis (zur Arbeitsaufnahme pp.) nach der Einreise erteilt								
b) Aufenthaltserlaubnis (zur Arbeitsaufnahme pp.) nach der Einreise versagt								
c) Duldung								
d) Noch nicht entschiedene Fälle								
e) Freiwillig ausgereist								
f) Abgeschoben in Heimatstaat								
g) Fremdenpaß ausgestellt								
h) Asyl beantragt (soweit bekannt)								

Finanzminister**Landesrechnungshof****Verlegung
von Dienststellen der Landesfinanzverwaltung****Personalveränderungen**

Bek. d. Finanzministers v. 4. 9. 1967 — O 1544 — 9 — II B 2

Es sind in den Ruhestand getreten:

Die Diensträume des Finanzgerichts Düsseldorf — Senate in Köln — werden am 11. September 1967 von Köln, Innere Kanalstr. 214a nach Köln, Adolf-Fischer-Str. 12–16 verlegt. Die Senate sind ab diesem Zeitpunkt unter der Fernsprech-Sammelnummer 23 50 25 zu erreichen.

Direktor beim Landesrechnungshof Struck

Leitender Ministerialrat Eickel

Leitender Ministerialrat Dr. Krill

— MBl. NW. 1967 S. 1561.

— MBl. NW. 1967 S. 1561.

**Wichtiger Hinweis
für die Bezieher der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Aufnahmefähigkeit der seit 1965 vorhandenen Sammlung ist annähernd erschöpft. Deshalb werden in Kürze

für jede Sammlung 2 weitere Ordner

sowie neue Rückenschilder für die bestehenden Bände geliefert. Die Sammlung wird damit künftig vierzehn Bände umfassen.

Die neue Bandaufteilung ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Band	Gliederungs-Nr.	Band	Gliederungs-Nr.
1	1 — 203002	8	23234 — 23237
2	20301 — 20307	9	23238 — 23725
3	2031 — 20324	10	2373 — 55
4	2033 — 20522	11	6 — 7125
5	20523 — 214	12	7126 — 772
6	215 — 222	13	78 — 793
7	223 — 23233	14	8 — 991

Diese Aufstellung wird künftig bei den Einordnungshinweisen zugrunde gelegt.

Die Ordner für die Bände 13 und 14 und die neuen Rückenschilder für die vorhandenen zwölf Bände werden

zum Preise von 9,50 DM

geliefert.

Aus Vereinfachungsgründen wird die Überweisung des Betrages von 9,50 DM für je 2 Ordner und 12 Rückenschilder mit Schutzfolien auf das

**Sonderkonto der SMBl. NW. (Ministerialblatt Ausgabe C) bei der
Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf Nr. 40 999**

als Bestellung angesehen. (Der Überweisungsträger muß die vollständige Postanschrift des Bestellers in Maschinen- oder Druckschrift enthalten.)

Bestellungen werden

bis spätestens zum 5. Oktober 1967

erbeten. Später eingehende Bestellungen können nicht berücksichtigt werden.

— MBl. NW. 1967 S. 1561.

Was kann man schicken?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Eierteigwaren
Traubenzucker
Babyahrung
Obst und Südfrüchte

Bis je 500 g

Hartwurst	} zusammen bis 1000 g
Speck	
Margarine	} zusammen bis 1000 g
Butter	
andere Fette	
Nüsse	
Mandeln	
Zitronat	
Rosinen	
Backobst	
Kekse, Teegebäck	

Bis 300 g

Schokoladewaren

Bis je 250 g

Kaffee (in Pulverform: 50 g)

Kakao

Milchpulver

Käse

Bis je 50 g

Eipulver

Tabakpulver

(höchstens 48 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,— DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähmaschinen, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,— DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselpfepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,— DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Grobbleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,— DM

Etuis
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Über 5,— DM

Akzentaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Einkaufstaschen
Geldbörsen
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topf-
schrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für
den Garten und für den Bastler.

Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg; ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2—3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	} je Sendung
Schokoladewaren	300 g	
Tabakerzeugnisse	50 g	
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschluss beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.